
Infoblatt: Steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen

Schon seit längerem werden Elektrofahrzeuge vom Staat auf unterschiedlichste Weise gefördert. Seit 01.01.2017 ist nun auch das Aufladen von Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen im Betrieb steuer- und sozialversicherungsfrei. Dies gilt nicht nur für Dienstfahrzeuge, sondern auch für private Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge.

Diese neue Regelung gilt jedoch nur für:

- Elektrofahrzeuge
(mit der Codierung 0004 + 0015 im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung)
- Hybridelektrofahrzeuge
(mit der Codierung 0016 – 0019 + 0025 – 0031 im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung)
- Elektrofahrräder, die verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug gelten

Voraussetzung:

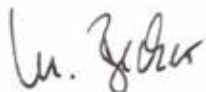
- Das Aufladen mit Betriebsstrom wird zusätzlich zum Gehalt gewährt.
- Das Aufladen muss an einer fest installierten Ladestation auf dem Betriebsgelände erfolgen.

Die reine Erstattung von Stromkosten für das private Elektrofahrzeug ist jedoch weiterhin steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Bitte beachten Sie, dass das Aufladen von E-Bikes und Pedelecs, welche nicht als zulassungspflichtige Fahrzeuge eingestuft werden, steuerlich nicht begünstigt ist.

Bei Fragen rund um dieses Thema beraten wir Sie gerne.

Mit aktiven Grüßen



Marc Becker